

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Philipp Bertram, Niklas Schrader und Katina Schubert**
(**LINKE**)

vom 9. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. April 2026)

zum Thema:

Abschiebungen von Menschen aus Guinea

und **Antwort** vom 22. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. April 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Philipp Bertram (Die Linke),
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (Die Linke) und
Frau Abgeordnete Katina Schubert (Die Linke)

Über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25796
vom 09.04.2026
über Abschiebungen von Menschen aus Guinea

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Es mehren sich Berichte von Geflüchteten-Selbstorganisationen wie dem Verein Guinée-Solidaire-Organisation und auch des Flüchtlingsrats Berlin, dass Abschiebungen nach Guinea in den vergangenen Monaten gestiegen sind. Die Interessenvertretungen berichten von zwanghaften Vorführungen von Geflüchteten, auch von Mädchen und Frauen, die vor Gewalt geflüchtet sind, vor eine Delegation aus Guinea, um ihnen Passersatzpapiere auszustellen. (Quelle: Pressemitteilung Guinée-Solidaire-Organisation vom 14.11.2025)

1. Wie viele Menschen aus Guinea haben in Berlin seit dem 1.1.2020 einen Asylantrag gestellt? Bitte nach Geschlecht und Alter anführen!
2. Wie hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über Asylanträge von Menschen aus Guinea seit dem 01.01.2020 entschieden?

Zu 1. und 2.:

Die erfragten Angaben sind der Antragsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für Berlin (Stand 31.03.2026) entnommen und in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Eine Differenzierung nach Alter und Geschlecht erfolgt nicht, so dass die Frage insoweit nicht beantwortet werden kann.

Asylverfahren von Menschen aus Guinea in Berlin	Anzahl der Anträge	Anerkennung Asylberechtigte Art 16a GG	Anerkennung als Flüchtling § 3 Abs. 1 AsylG	Gewährung subsidiären Schutzes	Abschiebungsverbot § 60 AufenthG	Ab- lehnung	Sonst. Verfahrenserledigung
2020	71	-	21	8	8	83	31
2021	66	-	14	-	3	36	27
2022	105	-	24	-	9	32	29
2023	171	2	11	1	6	64	43
2024	127	6	28	3	5	83	32
2025	85	10	27	8	14	86	46
bis einschl. 03/2026	25	-	4	1	-	12	12

3. Wie viele Menschen mit guineischer Staatsbürgerschaft leben in Berlin? Wie viele von ihnen haben einen Schutzstatus und welchen, und welche Aufenthaltstitel haben sie?

Zu 3.:

Zum Stichtag 31.03.2026 sind in der Zuständigkeit Berlins nach dem Ausländerzentralregister (AZR) 1.825 Personen mit guineischer Staatsangehörigkeit erfasst. Dem überwiegenden Teil davon wurde ein Aufenthaltstitel erteilt:

180 Personen wurde eine Niederlassungserlaubnis erteilt, 71 Personen erhielten einen Aufenthaltstitel für Ausbildungszwecke und 320 guineischen Staatsbürgern wurde ein Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erteilt.

567 Personen sind in Besitz von Aufenthaltstiteln aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. Die Zuordnung der Aufenthaltstitel und des Schutzstatus kann der nachfolgenden Übersicht aus dem AZR entnommen werden.

Rechtsgrundlage Titelerteilung/Schutzstatus	Anzahl
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	1
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	16
nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	3
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	15
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	204
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	28
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	149
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	3
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	50
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)	63
nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	34
nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	1

(Quelle Ausländerzentralregister, Stand 31.03.2026)

4. Wie viele Menschen aus Guinea wurden seit dem 01.01.2020 aus Berlin abgeschoben?

Zu 4.:

Die Rückführungsstatistik des Landesamtes für Einwanderung (LEA) orientiert sich an den Herkunftsstaaten (= Staatsangehörigkeit) der Ausreisepflichtigen und erfasst alle Rückführungen, die in Berliner Zuständigkeit erfolgen. Die Rückführungen werden in die Herkunftsstaaten selbst, in die nach der Dublin-III-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen EU-Mitgliedstaaten (sog. Dublin-Überstellungen, DÜ) und in Drittstaaten, die zur Übernahme der Ausreisepflichtigen verpflichtet oder bereit sind,

vollzogen. Rückführungen seit 2020 bis einschließlich 31.03.2026 ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Jahr	Anzahl der Rückführungen	Davon Dublin-Überstellungen (DÜ)
2020	5	5
2021	4	2
2022	3	3
2023	5	4
2024	3	3
2025	5	3
2026	1	1
insgesamt	26	21

(Stand 31.03.2026, Auswertung Rückführungsstatistik LEA)

5. Wie schätzt der Senat die politische und menschenrechtliche Situation in Guinea ein, und was ist ihm insbesondere über willkürliche Verhaftungen, Verschwindenlassen von Oppositionellen und Journalist*innen, Folter und unfaire Gerichtsverfahren bekannt?

Zu 5.:

Die Zuständigkeit für die Bewertung der politischen oder menschenrechtlichen Situation in einem anderen Staat obliegt dem Bund, der nach Art. 32 Abs. 1 GG auch ausschließlich für die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten zuständig ist. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) trägt dieser Situation im Asylverfahren Rechnung. An die Feststellungen ist das LEA gebunden (§ 42 AsylG).

6. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Vorführungen von Geflüchteten an eine Delegation aus Guinea?
7. Wie viele mutmaßliche guineische Staatsangehörige aus Berlin wurden nach Kenntnis des Senats seit 2020 bei solchen Sammelanhörungen angehört?
- a. Bei wie vielen von ihnen wurde die guineische Staatsbürgerschaft durch guineische Vertreter*innen bestätigt?
 - b. Wie viele von diesen Menschen, die in den vergangenen Jahren bei solchen Anhörungen als guineische Staatsangehörige identifiziert wurden, wurden anschließend abgeschoben?

Zu 6. und 7.:

Nach Kenntnis des Senats erfolgen Anhörungen für das Herkunftsland Guinea durch das BAMF, da dort die Zuständigkeit für die Passersatzpapierbeschaffung Guinea liegt. Eine abschließende Übersicht liegt damit beim Bund vor.

Entsprechend der Darstellung durch die Bundesregierung im Rahmen der Kleinen Anfrage 21/4742 vom 13.03.2026 erfolgten bei der Anhörungsmision in Berlin im Februar 2026 insgesamt 72 Anhörungen und davon 40 Bestätigungen.

Die Polizei Berlin führte in diesem Zusammenhang anlässlich mehrerer Amtshilfeersuchen des LEA Maßnahmen gemäß § 82 Abs. 4 AufenthG zur Identitätsklärung von ausreisepflichtigen Personen aus Guinea durch. Die Polizei Berlin wurde durch das LEA ersucht, die betroffenen Personen bei ermächtigten Bediensteten des Staates Guinea in einem Dienstgebäude des BAMF vorzuführen.

Zu Beginn der polizeilichen Maßnahmen lagen 48 Ersuchen zu mutmaßlich guineischen Staatsangehörigen in originärer Zuständigkeit des LEA vor. Im Ergebnis wurde durch die guineischen Delegierten bei 9 Personen die guineische Staatsangehörigkeit bestätigt, in 7 Fällen verneint, in 2 Fällen blieb sie ungeklärt.

Darüberhinausgehende Statistiken im Sinne der Fragestellung werden nicht geführt.

8. Wie findet eine Identifizierung im Rahmen einer Vorführung der Menschen an eine Delegation aus Guinea statt?

Zu 8.:

Die Zuständigkeit für die bundesweite Organisation der Sammelanhörungen liegt beim BAMF. Im Übrigen wird auf die Antwort des Senats auf die Schriftliche Anfrage 18/27556 vom 10.05.2021 unter Ziffer 2 Bezug genommen.

9. Liegen dem Senat genauere Kenntnisse über die Delegationsteilnehmenden vor? Sind diese Botschaftspersonal?
 - a. Prüft der Senat deren Legitimation und wenn ja, wie?
10. Wie werden die Delegationsteilnehmenden bezahlt? Wird eine pro Kopf Pauschale gewährt?
11. Inwiefern ist dem LEA oder dem BAMF klar, wie bei so einer Vorführung eine qualitative Erhebung von Zugehörigkeit geschehen kann?

Zu 9., 10. und 11.:

Die Kontaktaufnahme und Einladung der Delegierten obliegt dem Bund. Dem Senat liegen darüberhinaus keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

12. Liegen dem Senat Erkenntnisse über mögliche Korruption der Delegationsteilnehmenden und Botschaftsmitarbeiter*innen vor, etwa, wie uns von Betroffenen berichtet wurde, das Aushändigen von Pässen nur gegen Zahlung von Bestechungsgeld?

13. Liegen dem Senat Erkenntnisse darüber vor, ob im Zuge der Abschiebungen finanzielle Mittel seitens der Bundesregierung nach Guinea geflossen sind?

Zu 12. und 13.

Nein.

Berlin, den 22. April 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport